

Gemeinde Samtens / Landkreis Rügen

Vorprüfung

zur

FFH-Verträglichkeit

Bebauungsplan Nr. 10

„Sondergebiet Ferienanlage Negast“



PLANUNGSBÜRO SEPPELER



Auftraggeber: Franz – Josef Clemm von Hohenberg
Wiesenweg 17
59558 Lippstadt - Dedinghausen

Auftragnehmer: Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7
48249 Dülmen
Telefon 02594 / 789506 Fax 02594 / 789507

Oktober 2006

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE**

1	VORBEMERKUNGEN	2
1.1	Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und rechtliche Grundlagen	2
2	VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG	2
3	ERMITTLUNG DER MÖGLICHERWEISE BETROFFENEN NATURA 2000-GEBIETE	3
3.1	Kurzbeschreibung des Schutzgebietes (Stand 4/2006)	3
3.1.1	Schutzzweck, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA 2000-Gebietes	4
4	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6
4.1	Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren und ihrer möglichen Intensitäten auf die Schutzgebiete	6
4.1.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet	7
4.2	Ermittlung des maximalen Einflussbereiches aller Wirkfaktoren	7
5	MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SCHUTZGEBIETES	7
5.1	Vorbelastungen	7
5.2	Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die Planung	8
6	KUMULIERENDE WIRKUNGEN	9
7	ZUSAMMENFASSUNG	10
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	11

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1992 wurde die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie verabschiedet. Standen bisher meist einzelne Tierarten oder Artengruppen im Mittelpunkt des europäischen Naturschutzes, Stichwort: Vogelschutzrichtlinie, so sind seit einigen Jahren Ökosysteme und Lebensräume Gegenstand der Schutzbestimmungen. Die FFH-Richtlinie hat den Aufbau eines europäischen, kohärenten Schutzgebietssystems NATURA 2000 zum Ziel.

Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 setzt sich zusammen aus zwei Arten von Schutzgebieten:

- Besondere Schutzgebiete gemäß Art. 4 der RL des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL). Die Richtlinie zur Erhaltung sämtlicher heimischer Vogelarten trat 1981 in Kraft. Für die in Anhang I der RL aufgeführten bedeutsamen Arten schreibt die EU vor, die zu deren Erhaltung wichtigsten Gebiete als Vogelschutzgebiete (SPA – Special protection area) auszuweisen. Die Vogelschutzgebiete sind automatisch ein Teil von NATURA 2000.
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Besondere Schutzgebiete gemäß Art. 4 der FFH-Richtlinie.

Das vorrangige Ziel von NATURA 2000 ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Darunter sind zu verstehen:

- die Vielfalt der Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und
- die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Populationen

Die detaillierten Inhalte der FFH-Richtlinie sind dem Richtlinienentwurf sowie den sechs Anhängen zu entnehmen. Besonders wichtig sind die Anhänge I bis III, die in Verbindung mit Art. 4 (1) der FFH-Richtlinie die Kriterien für die Gebietsauswahl (natürliche, insbesondere prioritäre Lebensräume, bestimmte, insbesondere prioritäre Tier- und Pflanzenarten) zur Auswahl der Gebiete für NATURA 2000 benennt, nach denen jeder Mitgliedstaat seine Gebiete auswählt.

Darüber hinaus beinhaltet Art. 6 der FFH-Richtlinie die Schutzvorschriften. In Abs. 1 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Erhaltungsmaßnahmen für den/die schutzwürdigen Lebensraumtyp/en bzw. Arten festzulegen. In den Abs. 2 und 4 werden die einzelnen Schutzbestimmungen festgelegt (Abs. 2: Verschlechterungsverbot, Abs. 3 und 4: Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte).

Nach § 34 und § 35 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines FFH – Schutzgebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn diese aufgrund ihrer Art und Größe erwarten lassen können, ein NATURA 2000-Gebiet in seinem Schutzzweck und / oder seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Der Erlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.07.2002 (geändert durch Erlass vom 31.04.2004, aktueller Stand 21.10.2005) „Hinweise zur Anwendung der § 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ dient der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in Mecklenburg-Vorpommern. Er ist auf alle gemäß § 10 (6) BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Gebiete anzuwenden“. Darüber hinaus gilt der Erlass für durch das Land Mecklenburg Vorpommern gemeldete aber noch nicht durch die Europäische Kommission bestätigten Gebiete sowie für Vorhaben und Planungen innerhalb oder außerhalb der Gebiete, die die Gebiete in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können.

2 VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

Bei Bebauungsplänen oder deren Änderungen, soweit die festzusetzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu den NATURA 2000-Gebieten liegen, wird in der Regel nicht davon ausgegangen, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes zu führen (Regelvermutung ANLAGE 5 C. I. Nr. 3 FFH-Erlass M-V). Das Plangebiet liegt jedoch am bzw. kleinflächig im vorgeschlagenen Schutzgebiet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Gemäß mündlicher Mitteilung des Umweltministeriums M-V (10/2006) ist voraussichtlich im Verfahren noch mit einer Korrektur hinsichtlich der Schutzgebietsgrenze in bebauten bzw. überplanten Bereichen zu rechnen, so dass zurzeit davon ausgegangen wird, dass das vorliegende Plangebiet später außerhalb liegen wird.

Es erfolgt zunächst eine Vorprüfung. In der Vorprüfung wird abgeschätzt, ob ein Plan / ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sein wird, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ist dies nicht der Fall, so ist ein Plan / ein Projekt zulässig. Bestehen hinsichtlich der Nichtbeeinträchtigung Zweifel, so wird im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) festgestellt, ob aufgrund detaillierter Betrachtungen erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele, den Schutzzweck und die maßgeblichen Bestandteile der einzelnen Gebiete zu erwarten sind.

3 ERMITTLUNG DER MÖGLICHERWEISE BETROFFENEN NATURA 2000-GEBIETE

Das nachgemeldete Vogelschutzgebiet SPA 28 „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“ grenzt nördlich und westlich an das B-Plangebiet. Aufgrund der noch nicht flächenscharfen Abgrenzung des Schutzgebietes ragt die nördliche Spitze des Geltungsbereiches geringfügig in das vorgeschlagene Schutzgebiet.

Das Vogelschutzgebiet umfasst Teilflächen des in SCHELLER et al. (OAMV 2002) beschriebenen IBA-Gebietes MV 022 „Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft“. Das bereits bestehende Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (DE 1543-401) wurde in das nachgemeldete Gebiet integriert.

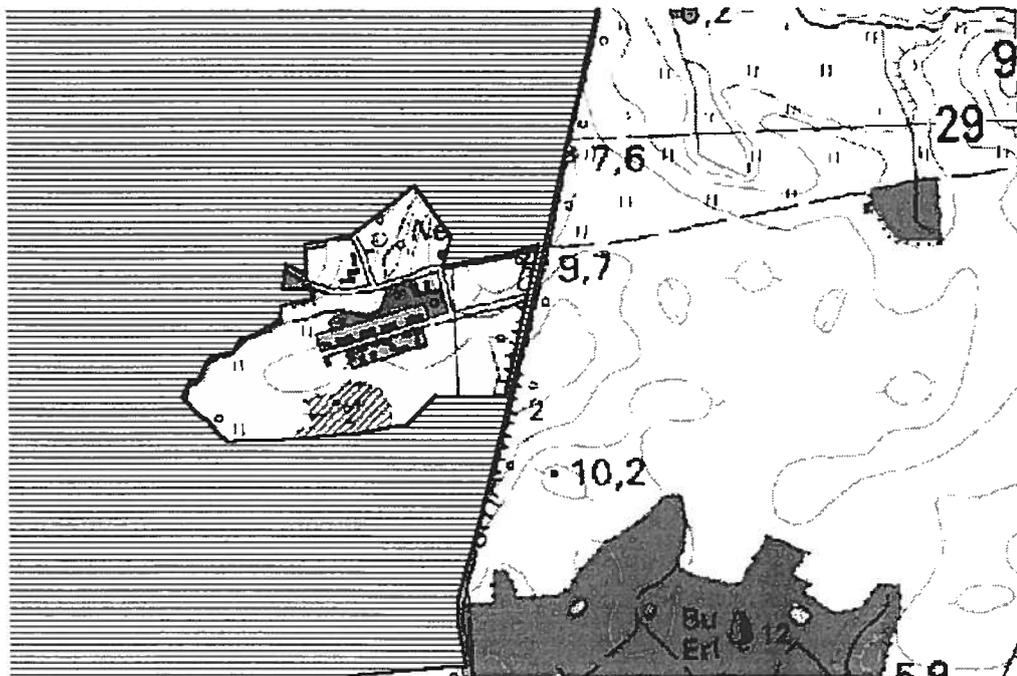


Abb.1: Lage des Plangebietes zum nachgemeldeten Vogelschutzgebiet SPA 28 (veränd. Auszug n. LUNG M-V, Stand 4/2006)

Die beabsichtigte Überplanung der Flächen in Negast ist als „Sondergebiet Ferienanlage Negast“ an einer anderen Stelle nicht möglich, da die Planung an die bereits mit Bebauung vorbelasteten Flächen gebunden ist und ein Teil der ehemaligen Gebäude nachgenutzt werden soll. Die Bebauung entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (1999) bzw. der 1. Änderung des FNP (2004) der Gemeinde Samtens.

Die Ausweisung einer kleinen Fläche als Sondergebiet ermöglicht in Negast geringe Erweiterungsmöglichkeiten für Übernachtungen.

3.1 Kurzbeschreibung des Schutzgebietes (Stand 4/2006)

Ein Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet liegt noch nicht vor. Es kann daher lediglich auf die vorliegende Kurzbeschreibung und Angaben aus SCHELLER et al. (OAMV 2002) zurückgegriffen werden.

Das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“ (SPA 28) hat eine Größe von ca. 122.275 ha. Charakteristisch ist für dieses Gebiet eine Küstenlandschaft, in durch eine enge Verzahnung von marinen Lebensräumen mit Lebensräumen der Boddenlandschaft gekennzeichnet ist. Prägende Elemente sind die Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten und Bodden.

Störungsarme Ufer und Salzwiesen prägen das Landschaftsbild und haben eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung einer Vielzahl von Vogelarten. Angrenzende Äcker und Nahrungsflächen sind von besonderer Bedeutung für rastende Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen (LUNG M-V 4/2006).

3.1.1 Schutzzweck, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA 2000-Gebietes

Als Grundlage für die Ermittlung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele kann die vorliegende Kurzcharakterisierung zum Gebiet und zu den Zielarten berücksichtigt werden.

Schutzzweck Brutvögel

Das nachgemeldete Vogelschutzgebiet soll dem Schutz der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Brutvogelarten (Zielarten) sowie weiteren Brutvogelarten dienen, die in relativ großer Zahl im Gebiet vorkommen und für die es eine besondere europäische Verantwortung gibt (TUCKER & HEATH 1994). Ferner erstreckt sich der Schutz auf die Rastvögel, welche im Gebiet in relativ großen Konzentrationen auftreten können.

Der Schutzzweck ist auf die Lebensraumerhaltung und -optimierung bestimmter Zielarten ausgerichtet und ist beim vorgeschlagenen Vogelschutzgebiet „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“ in der Erhaltung und Optimierung von Lebensraumbedingungen (Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Schlafplätze) insbesondere bestandsgefährdeter Brutvogelarten zu sehen sowie in der Erhaltung und Optimierung von Bedingungen, die es wandernden bzw. umherstreifenden Vogelarten ermöglicht in größtmöglicher Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Nahrungsaufnahme und zum Ruhen und Schlafen zu nutzen. Hierzu gehören gefährdete Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, die

- regelmäßig in signifikanter Art im Gebiet vorkommen und für die das Gebiet daher eine besondere Bedeutung hat,
- für die das Vogelschutzgebiet zu den fünf bedeutendsten Rast- bzw. Überwinterungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern zählt und für
- sonstige Arten bzw. Unterarten, die im Gebiet regelmäßig in hohen Konzentrationen (mindestens 1% der Zugpopulation) vorkommen und für die das Gebiet daher eine herausragende Bedeutung hat.

Für das Plangebiet am Rande des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes liegen keine Hinweise auf Zielarten, Brut- oder Rastvögel vor (LUNG M-V 1997). Die angegebenen Zielarten haben ihren Brut- oder Nahrungsraum überwiegend auf den vorgelagerten Inseln, in den Flachwasserbereichen, auf Salzgrünland oder extensiv genutzten Schafweideland, wobei die wichtigsten Rast- und Schlafgebiete nach SCHELLER et al. (2002) ohnehin in der Schutzzone I des Nationalparks liegen und allgemeine Gefährdungen ausgeschlossen werden können.

Weitere genannte Zielarten, wie der Seeadler, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Kranich sind hinsichtlich ihrer Bruthabitate an überwiegend ältere oder feuchte Feldgehölze oder Waldflächen gebunden. Brutbiotope der genannten Greifvögel sind im direkten Umfeld des Plangebietes in der Nähe der Bebauung nicht bekannt.

Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke sind an lichte Waldrandbereiche, Gebüsche und Flächen der Offenlandschaft mit Brachen und artenreichen, eingestreuten Gebüschen, Einzelbäumen und Feldgehölzen gebunden. Die vielgestaltige Landschaft im nachgemeldeten Vogelschutzgebiet nördlich und westlich des Plangebietes in Richtung Bodden könnte Lebensraum dieser Arten sein, doch liegen nach LUNG M-V (1997) für das Plangebiet bei Negast keine Nachweise vor.

Schutzzweck Rastvögel:

Nach SCHELLER et al (2002) sind weit über zwei Drittel der Zugrastbiotope Wasserflächen. Als Rastvögel / Zielarten wurden zahlreiche Arten benannt, die ihre Rast- und Ruheflächen bevorzugt an oder auf den Gewässern haben, so dass weder das Plangebiet noch die Flächen im direkten Umfeld für diese Arten eine Bedeutung haben. Beispielhaft sind als Zielarten Blässhuhn, Eiderente, Eisente, Gänse-, Mittel- und Zwergsäger, Reiher- und Löffelente, Sing- und Zwergschwan zu nennen.

Gewässernahe landwirtschaftliche Flächen können Rast- bzw. Äsungsflächen für Gänse, Schwäne und Kraniche im Frühjahr oder Herbst während des Vogelzuges sein. Auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Sehrower Baches südlich von Mölln konnten Anfang September 2006 Kraniche bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden. Das Plangebiet und angrenzende Siedlungsflächen haben jedoch keine Bedeutung als Nahrungsfläche für diese Art.

Unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen hat das Plangebiet und die direkte Nähe (Siedlungsbiotope) für die Zielarten (Brut- und Rastvögel) keine Bedeutung.

Artspezifische Erhaltungszustände sind für das vorgeschlagene Vogelschutzgebiet SPA 28 noch nicht bekannt.

Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse:

- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind (*Nährstoffe, Schadstoffe etc.*) zur *Sicherung der Nahrungsvoraussetzungen für Seevögel, Wasservögel, Watvögel und Möwenvögel*
- Aufrechterhaltung und Reaktivierung der natürlichen Küstendynamik
- Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Küstendynamik
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen
- Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen
- Erhaltung der Wasserröhrichte
- Erhaltung aller Brackwasserröhrichte
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzteilen
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, insbesondere von Sand- oder Kiesstränden, Inseln, Sandhaken, Windwatten, Dünen Flachwassergebieten
- Erhalt der bestehenden offenen bis halboffenen Landschaftsteile
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und / oder Beweidung) im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwäldern in Niedermoorbereichen)
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Wasserspiegelstandes, der nur natürlichen und nicht anthropogen bedingten Schwankungen unterworfen ist
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität
- Erhaltung und Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelart optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Bereich von Gänserastplätzen
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand > 20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände)
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung strukturreicher Wälder mit hohen Altholzanteilen
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden
- Erhalt und Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände
- Erhalt und Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen
- Sicherung- und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen
- Erhaltung der Ackerlandschaften als Nahrungsfläche für Gänse, Enten und Limikolen; Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens

Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes

Maßgebliche Bestandteile in NATURA 2000-Gebieten sind:

- die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z.B. Nahrungsplätze, Schlafplätze)

- Vorkommende Lebensraumtypen oder spezifische Besonderheiten des Gebietes einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die in den Schutzziele aufgeführten Arten und Biotoptypen
- vorkommende gebietspezifische Besonderheiten (Arten, Funktionen, Standortbedingungen) der Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie, die maßgebliche Bestandteile darstellen sollen.

Neben den benannten Vogelarten in der Gebietscharakterisierung zum Vogelschutzgebiet „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und Nördlicher Strelasund“ (SPA 28) wurden noch keine weiteren Lebensraumtypen oder sonstige (prioritäre) Zielarten des ANHANGES II der FFH-Richtlinie benannt, die im Schutzgebiet vorkommen oder einen Lebensraum haben. Diese können ggf. erst nach Vorliegen des Standard-Datenbogens näher beschrieben und bewertet werden.

4 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Bei dem vorliegenden B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Samtens liegt ein Plan im Sinne des § 10 (1) Nr. 12, 1. Halbsatz BNatSchG vor. Die Gebiete liegen in Randlage zum Schutzgebiet. Eine kleine Teilfläche im Norden des Geltungsbereiches liegt zum heutigen Zeitpunkt (Arbeitsstand 4/2006) noch geringfügig im Schutzgebiet. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Fläche im Verhältnis zur Größe des Schutzgebietes verschwindend gering ist. Festsetzungen:

- Sondergebiet „Ferienanlage Negast“, unterteilt in SO 1, SO 2 und SO 3
- SO 1: Ausweisung von fünf kleinen Baufeldern, max. Grundfläche je 115 m² mit je zwei Ferienwohnungen mit einer Gesamtkapazität von 40 Betten, 1-geschossige Bauweise
- SO 2: Ausweisung eines Baufeldes, max. Grundfläche 300 m², Ausbau der vorhandenen Scheune zu einem Gartencafe mit Innen- und Außenplätzen
- SO 3: Ausweisung eines Baufeldes, max. Grundfläche 160 m², Betriebsgebäude mit Wohnung und Büro des Betreiber/Verwalters, 1-geschossige Bauweise
- Garagen und Stellplätze, die dem SO 1 und SO 2 zugeordnet werden, Garage, die dem SO 3 zugeordnet wird
- Ausweisung einer Fläche für eine vollbiologische Kleinkläranlage
- private Grünfläche (Waldabstandsfläche, festgelegt nach dem Landeswaldgesetz M-V (alte Fassung) sowie Erhalt einer privaten Grünfläche mit extensiver Nutzung
- 7 m – Uferschutzstreifen zum Graben Z 6/1
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
- Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser auf den Grundstücksfreiflächen / Pflanzflächen, in Versickerungsmulden bzw. über versickerungsfähige Materialien, sonstige Grünflächen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)
- verkehrsberuhigte Verkehrsflächen und Fußwege
- Verwendung von versickerungsfähigen Materialien für den Wegebau
- Nachnutzung vorhandener Gebäude

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst Flächen, die bereits bebaut waren und intensiv genutzt wurden.

4.1 Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren und ihrer möglichen Intensitäten auf die Schutzgebiete

Folgende Unterlagen wurden zur Einschätzung der Wirkungen berücksichtigt:

- Begründung zu B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Samtens Entwurf, Stand 2005
- Abgrenzung des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes SPA 28 (UMWELTMINISTERIUM M-V, LUNG M-V Stand 4/2006)
- Siedlungsbeschränkungsgebiete an Flugplätzen in Mecklenburg - Vorpommern (LUNG M-V 2005)

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Samtens liegt nicht vor.

4.1.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet

Das landschaftlich reizvolle Gebiet um Negast dient der Erholung Ortsansässiger und Touristen und wird zum Wandern, Joggen und Radfahren in Richtung Bodden regelmäßig genutzt. Es ist mit folgenden baubedingten Wirkungen durch den B-Plan zu rechnen:

- Beanspruchung von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme außerhalb und kleinflächig innerhalb des Schutzgebietes
- Verlust oder Funktionsänderungen von Lebensräumen und ihrer Arten während der Bauphase mit geringen Auswirkungen bis in das Schutzgebiet aufgrund der Randlage
- Baustellenbetrieb (Lärm-, Erschütterung, optische Störungen (Licht, Bewegung), Staub, temporär mit geringen Auswirkungen bis in das Schutzgebiet aufgrund der Randlage

Die baubedingten Auswirkungen im Bereich der künftigen Gebäude sind überwiegend lokal und lassen sich im Vorfeld weitgehend durch eine geeignete Baustelleneinrichtung, Berücksichtigung günstiger Witterungsbedingungen und geeigneter Jahreszeit vermeiden oder verringern.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch den B-Plan bzw. die Neubebauung bereits vorbelasteter Flächen zu rechnen:

- geringe zusätzliche Flächenbeanspruchung durch Voll- oder Teilversiegelung, Verlust oder Verkleinerung von Siedlungsbiotopen auf Flächen innerhalb und in Randlage zum Schutzgebiet
- geringe optische Störwirkungen durch zusätzliche Gebäude, weitgehend verschattet durch vorhandene Gehölze im Umfeld und geplanter Neuaufforstung

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- vermehrte Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen durch menschliche Präsenz im Baugebiet, überwiegend innerhalb der Saison
- vermehrte Nutzung der vorhandenen, ausgeschilderten Rad- und Wanderwege im Umfeld des Plangebietes, z.B. in Richtung Bodden und somit innerhalb des Vogelschutzgebietes durch Gäste (Formen der „stillen Erholung“)
- geringe Beeinträchtigungen durch vorgereinigtes Abwasser

4.2 Ermittlung des maximalen Einflussbereiches aller Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Wirkungen und Wirkfaktoren einschließlich der temporären Bewegungsreize, die von an- und abfahrenden Anliegern und Besuchern ausgehen, ist mit einem maximalen Wirkungsbereich von 150 bis 200 m zu rechnen. Ausgehend von einer Nutzung der Rad- und Wanderwege im Umfeld durch Besucher und Gäste des Plangebietes sind Wirkungen auch darüber hinaus entlang der Wege gegeben, die auch heute schon bestehen.

Weitere detaillierte Angaben zum Plangebiet, zu den Biotopen, zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dem Umweltbericht und der Begründung zum B-Plan Nr. 10 „Ferienanlage Negast“ der Gemeinde Samtens (HOFFMANN 2006) zu entnehmen.

5 MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SCHUTZGEBIETES

5.1 Vorbelastungen

In Negast bzw. im Umfeld bestehen bereits Vorbelastungen durch

- die Ortslage Negast mit Wohnhäusern,
- höhere Frequentierung der Wander- und Radwege in den Sommermonaten im Umfeld von Negast bzw. dem Plangebiet durch Touristen oder Ortsansässige,
- verkehrsbedingte Vorbelastungen in den Sommermonaten entlang der Straße Dreschwitz - Samtens,
- Vorbelastungen durch den Flughafen Gütin,
- Vorbelastungen durch die B 96.

Die geplante Startbahnverlängerung in Gütin um 300 m auf die künftig erforderliche Länge von 1.320 m könnte zu einer Erhöhung der Flugbewegungszahlen in den nächsten Jahren führen, soweit diese im Rahmen der noch folgenden Genehmigungsverfahren zulässig sind (LUNG M-V 2005). Regulärer Nachtflug besteht nicht und wird auch nicht erwartet. Der ermittelte äquivalente Dauerschallpegel, Stand 1997 betrug zwischen 35,3 und 43,0 und wird für 2008 mit 38,3 bis 45,2 für Negast prognostiziert.

Die aufgeführten Vorbelastungen mit ihren Wirkungsradien sind bekannt und haben die Ausweisung des Vogelschutzgebietes bis an die Ortsrandlage von Negast nicht beeinflusst, so dass davon auszugehen ist, dass sie zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten und Lebensräumen führen. Der geplante Bau der B 96n bzw. die B 96 und ihre Wirkungen sind ebenfalls seit Jahren bekannt und haben die vorgeschlagene Ausweisung des Vogelschutzgebietes bis an die vorhandene und geplante Trasse bei Samtens nicht beeinflusst, so dass auch hier davon auszugehen ist, dass sie zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten und Lebensräumen im Bereich Samtens führen werden.

5.2 Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die Planung

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet durch die Planung werden nicht erwartet, auch wenn der Geltungsbereich geringfügig innerhalb des Schutzgebietes liegt.

Die landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes haben als Rast- / Ruhezone für Vögel lediglich eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2, regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete verschiedener Klassen). Hinweise auf Zielarten (Brutvögel) liegen für das Plangebiet nicht vor.

Soweit einzelne Arten das Plangebiet dennoch nutzen, sind ggf. baubedingt, vorübergehend Störwirkungen von Rast- oder Brutvögel durch Lärm- und Lichtemissionen, Staub oder Scheuchwirkungen in einem bereits vorbelasteten Raum zu erwarten. Sie sind von keiner größeren Bedeutung für die Zielarten, da überwiegend wassergebundene Lebensräume und die daran direkt angrenzende Landflächen besonders schutzbedürftig sind.

Zum jetzigen Planungszeitpunkt bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen von Zielarten, da

- es sich bei den voraussichtlich in Anspruch genommenen Flächen in Negast nicht um essentielle (Teil-)Habitate der für das SPA 28 aufgeführten Arten handelt, die erhalten und entwickelt werden sollen,
- keine Habitatstrukturen betroffen werden, die an anderer Stelle für die Zielarten fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind,
- zurzeit keine Nachweise für die aufgeführten Zielarten innerhalb des Plangebietes vorliegen und somit kein direkter Flächenentzug für einzelne aufgeführte Zielarten gegeben und der Verlust der teilweise bebauten Fläche für diese Arten somit zu vernachlässigen ist,
- durch direkte Flächeninanspruchnahme im Plangebiet nur ein verschwindend geringer Teil des Schutzgebietes von insgesamt 122.275 ha ohne Bedeutung für die Zielarten überplant wird
- und andere Schutzgebiete (z.B. FFH-Gebiet/Bereich Kubitzer Bodden) gemäß der Regelvermutung des Erlasses aufgrund des Abstandes weit über 300 m zur Ortslage Negast und der beabsichtigten Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung, die abschließend noch nicht geklärt ist, wird die Entsorgung des Plangebietes über eine vollbiologische Kleinkläranlage geprüft. Die Nutzung von Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken ist aufgrund der Struktur nicht nur im Land Mecklenburg-Vorpommern genehmigungsfähig. So ist es auch auf der Insel Rügen in zahlreichen kleineren Gemeinden und mit weit höheren Einwohner- oder Besucherzahlen als in Negast üblich, Abwässer auf diese Art zu klären und zu versickern bzw. einem Vorfluter unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften zum Bau und Betrieb der Anlagen zuzuführen.

Der Anschlussgrad der Bevölkerung an eine zentrale Kläranlage wird sich nach LUNG M-V (2006) in den kommenden Jahren nur noch unwesentlich erhöhen, da die Siedlungsstruktur des Flächenlandes Mecklenburg-Vorpommern auch unter der Beachtung wirtschaftlicher Aspekte eine vollständige zentrale Abwasserbeseitigung gar nicht zulässt. Somit werden auch zukünftig leistungsfähige Kleinkläranlagen als dauerhafte Lösung für ca. 12 % – 15 % der Einwohner des Landes Anwendung finden. Dabei wird auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Förderung der Kleinkläranlagen davon ausgegangen, dass die Gewässerschutzziele auch ohne eine zentrale Lösung zu erreichen sind.

Die Nutzung von Kleinkläranlagen, die je nach Typ bis weit über 90 % der anfallenden Stoffe aus dem Wasser filtern bzw. reinigen, führen somit kaum zu einer Belastung der Gewässer. Rund 80 % aller untersuchten Gewässer haben in Mecklenburg-Vorpommern bezüglich des Sauerstoffhaushaltes und der organischen Belastung, wesentliche Merkmale für eine artenreiche Besiedlung in Fließgewässern, bereits die Gewässergüte II (gering belastet) oder besser (Güteklasse I). Dies betrifft auch Gewässer, die im ländlichen Raum liegen und deren Bevölkerung nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen ist. Allgemein ist weiterhin die Minimierung von Einträgen in Oberflächengewässer anzustreben. Nach (LUNG M-V 2005) ist gemäß der Bestandsaufnahme 2004 für die Flussgebietseinheit Warnow / Peene (u.a. Bereich Rügen) in zahlreichen Fließgewässern und so auch im Sehrower Bach bereits eine Halbierung der Stoffeinträge, insbesondere von Stickstoff- und Phosphatverbindungen in den letzten zwei Jahrzehnten zu verzeichnen, Tendenz steigend.

Dies ist u.a. auch auf eine verbesserte Klärtechnik bei erneuerten Kleinkläranlagen zurückzuführen. Deutlich wird auch, dass heute von rund 89 % der noch verbliebenen diffusen Einträge ca. 56 % nach wie vor auf Drainagen landwirtschaftlicher Flächen entfallen und Einträge über vorgereinigtes Wasser von Kläranlagen (Punktquellen) nur bei rund 5 % liegen.

Die Nutzung von Kleinkläranlagen im ländlichen Raum, die Nährstoffeinträge über landwirtschaftliche Dränagen in die Fließgewässer oder die Bodden sowie die Stofffrachten aus der Ostsee in die Bodden rund um Rügen haben insgesamt auf die Abgrenzung bzw. Ausweisung europäischer Schutzgebiete im Land Mecklenburg-Vorpommern nur geringe Auswirkungen.

Zurzeit ist nicht erkennbar, dass die genannten Ziele oder Arten durch die Planung in irgendeiner Form erheblich beeinträchtigt werden könnten. Für das künftige Plangebiet wird vorausgesetzt, dass eine vollbiologische Anlage entsprechend den voraussichtlichen Kapazitäten installiert wird, die zum Zeitpunkt des Baus dem dann aktuellen Stand der Technik (DIN- oder EU-Normen) entspricht, regelmäßig gewartet und ggf. mit einem Alarmsystem versehen wird. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass das bereits vorgeklärte Abwasser hinsichtlich der Nähr- und Schadstoffe in seinen Ablaufwerten mindestens die Gewässergüte des Grabens erreicht und nur noch geringfügig belastet ist.

Da der Graben, in dem eingeleitet werden soll aufgrund seines starken Pflanzenbewuchses und der insgesamt geringen Fließgeschwindigkeit selbst ein „Pflanzenklärsystem“ darstellt und ein wenig belastetes Gewässer über eine hohe Selbstreinigungskraft verfügt, werden die noch verbleibenden geringen Einträge nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf Zielarten oder Lebensräume im vorgeschlagenen Vogelschutzgebiet führen. Der Vorfluter/Graben fließt erst nach rund 800 m in den Sehrower Bach wobei sich durch mindestens drei weitere Zuflüsse im Verlauf zusätzliche Verdünnungseffekte ergeben dürften. Insgesamt entspricht die Gewässerstrecke bis zum Bodden rund 1.750 m. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen auf Zielarten oder maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes auch im Bereich des Boddens werden nach Vor- und Nachklärung daher nicht mehr erwartet.

Für die im Rahmen der Waldumwandlung erforderlichen Aufforstungsflächen wurden im Jahr 2004 und 2005 bereits vor Ausweisung des Schutzgebietes zwei Teilflächen auf dem Flurstück 7/2 vor der Waldkante für die Ersatzaufforstung ausgewählt. Die Auswahl erfolgte in Abstimmung mit dem Forstamt Rügen und der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen, da es sich um sehr kleine Flächen in Randlage zu einem Weg handelt, die im Besitz des Investors sind.

Obwohl sich die geplanten Aufforstungsflächen aufgrund der Nachmeldung (Stand 4/2006) nun im Vogelschutzgebiet SPA 28 befinden, werden hierdurch Zielarten oder künftige Erhaltungsmaßnahmen des Schutzgebietes nicht negativ beeinträchtigt. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes ist nicht zu rechnen, da ein Ziel u.a. die Erhaltung bzw. Entwicklung strukturreicher Wälder mit hohem Altholzanteil ist. Hierzu kann die geplante Aufforstung beitragen. Die Aufforstung entspricht den Waldbehandlungsgrundsätzen in NATURA 2000-Gebieten (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI M-V 2005).

6 KUMULIERENDE WIRKUNGEN

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben in ihren gleichgerichteten Wirkungen verstärken. Es ist daher weiter zu prüfen, ob andere Pläne und Projekte im Umfeld zusammen mit dem Bebauungsplan der Gemeinde Samtens zu Wirkungen mit möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet führen könnten.

Für den Bereich Negast sind keine weiteren Planungen von z.B. Ferienanlagen mit gleichen Wirkungen bekannt, die sich derart verstärken könnten, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten wären.

Die Verlängerung der Startbahn am Flughafen Gütin führt nicht zwingend zu mehr Flugbetrieb und somit zu Auswirkungen bis ins Schutzgebiet. Eine vermehrte Nutzungen unterliegt zunächst einem gesonderten Genehmigungsverfahren. Potenzielle Wirkungen sind nicht mit denen einer kleinen Ferienanlage vergleichbar, so dass kumulative Wirkungen gleichgerichteter Art, die sich verstärken könnten, ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für den Bau der B 96 n. Potenzielle Wirkungen durch den Bau sind nicht mit denen einer kleinen Ferienanlage vergleichbar, so dass auch hier kumulative Wirkungen gleichgerichteter Art, die sich verstärken könnten, ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung muss vorausgesetzt werden, dass auch die wenigen anderen Einleiter in Negast, die den Graben Z 6/1 als Vorflut nutzen könnten, ihre Anlagen eigenverantwortlich und entsprechend den aktuellen Vorschriften regelmäßig warten und erneuern, soweit sie nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Kumulative Wirkungen mit erheblichem Ausmaß werden auch hier ausgeschlossen.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Ferienanlage Negast“ erfolgte eine Einschätzung, inwieweit die kleine Ferienanlage mit den Zielen zum vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes SPA 28 „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“ vereinbar ist. Es wurde Folgendes festgestellt:

- das Plangebiet liegt weitgehend außerhalb des Vogelschutzgebietes, die nördliche Spitze ragt geringfügig ins Schutzgebiet;
- die Abgrenzung des vorgeschlagenen Schutzgebietes ist noch im Verfahren, voraussichtlich werden Bebauung bzw. bereits geplante Vorhaben noch ausgegrenzt, so dass das Plangebiet vermutlich abschließend vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes liegen wird (mdl. Mittl. UMWELTMINISTERIUM M-V 10/2006);
- der Raum um Negast ist durch Bebauung und Nutzung bereits vorbelastet, das Plangebiet selbst war in früheren Jahren ebenfalls bebaut und wurde als Bauhof genutzt;
- das Plangebiet ist im FNP als Baufläche dargestellt, von einer Verträglichkeit des rechtsgültigen FNP (1999/2004) mit seinen Aussagen ist zunächst auszugehen, da der Flächennutzungsplan schon vor Ausweisung des Fachvorschlages als Vogelschutzgebiet Bestand hatte;
- Erkenntnisse über ein Vorkommen von Zielarten des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes (Brut- und Rastvögel) im Plangebiet liegen nicht vor. Die vorhandenen Strukturen sind für die dominierenden Zielarten der Wasser- und Feuchtflächen ungeeignet;
- Beeinträchtigungen mit Verschlechterungen des Erhaltungszustandes, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder einzelner gemeldeter Arten werden durch die prognostizierten Wirkungen während der Bauphase (Staub, Lärm, optische Reize) oder durch die Nutzung der Anlage in Randlage des Schutzgebietes nicht erwartet;

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes werden für die genannten Arten des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes oder deren (Teil-) Lebensräume außerhalb des Schutzgebietes in der Nähe keinen erheblichen Auswirkungen erwartet.

Es wird daher vorgeschlagen, den B-Plan Nr. 10 „Sondergebiet Ferienanlage Negast“ der Gemeinde Samtens mit seinen Festsetzungen als verträglich im Sinne des BNatSchG zu werten. Eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsstudie wäre somit nicht mehr erforderlich.

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen
- HEATH, M.F. & EVANS, M.J. (2000): Priority sites for conservations. 2 vols. BirdLife Conservation Series No. 8. Cambridge
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG. 2000): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis, NATURA 2000
- LUNG M-V (1997): Erfassung der Brutvögel – ausgewählte Arten
- LUNG M-V (2005): Bestandsaufnahme 2004 nach Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Warnow / Peene. Bericht über die Umsetzung der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2000/60/EG
- LUNG M-V (2005): Siedlungsbeschränkungsbereiche an Flugplätzen in Mecklenburg – Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUNG M-V, HRSG., BACHOR, A. (2005): Nährstoff- und Schwermetallbilanzen der Küstengewässer M-V unter besonderer Berücksichtigung ihrer Sedimente.
- LUNG M-V (2006): Kommunale Abwasserentsorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2005
- PLANUNGSBÜRO SEPPELER (10/2006): Umweltbericht zum B-Plan Nr. 10 „Sondergebiet Ferienanlage Negast“ der Gemeinde Samtens
- SHELLER et al. (2002): Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern
- TUCKER, G.M. & HEATH, M.F. (1994): Birds in Europe. Their Conservation Status. BirdLife International Series No. 3, Cambridge
- UMWELTMINISTERIUM M-V (2006): Abgrenzung des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes SPA 28 „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“ (Stand 10/2006)
- UMWELTMINISTERIUM M-V, MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG (2005): Umweltprüfung in Mecklenburg-Vorpommern. Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit.
- Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse:**
- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
- Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung (Landesnaturenschutzgesetz LNatG M-V) vom 22.10.2002, zuletzt geändert 2006
- FFH-Erlass (2002, 2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturchutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturchutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesnaturchutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 21.06.2005
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997

Oktober 2006